

<p align="center">Kreisdelegiertenversammlung der Jungen Union Bamberg-Land am 26.11.2010 in Litzendorf</p>	<p>Beschluss:</p> <p><input type="checkbox"/> Angenommen <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Nichtbefassung <input type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. Kopierrechte für elektronische Schultafeln (sogenannte „Whiteboards“)</p>	<p>_____</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p>Delegierter _____ (Name)</p> <p>bzw.</p> <p align="center">OV Burgebrach (antragsberechtigter Verband)</p>	<p><input type="checkbox"/> Änderung:</p> <p>_____</p>

Die Kreisdelegiertenversammlung der Jungen Union Bamberg-Land möge beschließen, folgenden Antrag auf der JU-Landesversammlung (und dem JU-Deutschlandtag) einzubringen:

- 1 Die CSU-Fraktion im bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe werden
- 2 aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass Lehrkräfte an Schulen, Universitäten und
- 3 sonstigen Lehreinrichtungen die technischen Möglichkeiten der elektronischen
- 4 Schultafeln juristisch und pädagogisch voll ausnutzen können.
- 5 Insbesondere das Copyright für Unterrichtsmaterialien und Inhalten aus dem Internet
- 6 sorgen unter den Lehrerinnen und Lehrern noch für juristische Unsicherheiten. Diese
- 7 Unsicherheiten müssen von Seiten des Staates geregelt werden. Dies kann zum Beispiel
- 8 dadurch geschehen, dass Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit vom Copyright freigestellt
- 9 werden und die Urheberrechtsinhaber durch staatliche Pauschalzahlungen vergütet
- 10 werden können.
- 11 Weiterhin sind in der derzeitigen Anfangsphase dieser neuen Unterrichtsmittel besondere
- 12 Anreize für die Verlage zu schaffen, damit die Verknüpfung des Buchangebots mit dem
- 13 Softwareangebot entwickelt werden. Möglich wäre hier die Auslobung eines Preises für

14 die beste Abstimmung zwischen Schulbuch, Software und weiteren
15 Unterrichtsmaterialien.

Begründung:

Die elektronischen Schultafeln (eSt) finden in immer mehr Klassenräumen unterschiedlichster Schularten und Klassenstufen Eingang. Für Lehrerinnen und Lehrer stellt sich dabei aber oft die Frage, ob sie bei der Nutzung der eSt gegen das Copyright verstoßen. Zwar ist Wissenschaft und Lehre durch das Grundgesetz besonders geschützt, aber die Grauzonen sind groß.

Zudem befinden sich die eSt derzeit noch in der Einführungsphase. Viele Verlage und Anbieter von Lernsoftware haben ihr Angebot noch nicht darauf ausgerichtet.

Wenn ein Lehrer zum Beispiel seine bereits erworbenen Tageslicht-Projektor-Folien einscann, um sie an der eSt zu verwenden, macht er sich womöglich strafbar oder zumindest gegenüber dem Lizenzgeber schadensersatzpflichtig.

Daher sollten den Lehrern nicht nur rechtlich Hilfestellungen gegeben werden. Vielmehr ist in einem Gesamtpaket auch geprüft werden, ob der Staat Lizenzgebühren pauschal oder wenigstens pro Schulbezirk abwickeln kann.

Votum des Kreisausschusses (als Antragskommission):

Annahme